

# Verordneter Preiswettbewerb

Der Europäische Gerichtshof kippt die Preisbindung für rezeptpflichtige Arzneien

**GESUNDHEITSWESEN** Die deutsche Preisbindung für rezeptpflichtige Medikamente ist unzulässig. Die Regelung verstoße gegen europäisches Recht, weil sie den freien Warenverkehr beschränke und nicht geeignet sei, die Versorgungssicherheit der Patienten zu fördern. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg in einem viel beachteten Urteil entschieden (C-148/15).

In dem Ausgangsverfahren hatte die Zentrale für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs die Selbsthilfeorganisation Deutsche Parkinson-Vereinigung (DPV) verklagt, weil diese mit der niederländischen Versandapotheke DocMorris ein Bonussystem für rezeptpflichtige Parkinson-Arzneimittel vereinbart und dafür bei ihren Mitgliedern geworben hatte.

Bei dieser Kooperation sollten DPV-Mitglieder bei DocMorris Rabatt auf ihre verschreibungspflichtigen Medikamente bekommen. Vorgesehen war ein Rezeptbonus in Höhe von mindestens 2,50 Euro und ein „Extrabonus“ in Höhe von 0,5 Prozent des Warenwerts. Die Wettbewerbszentrale sah darin einen Verstoß gegen die deutsche Preisbindung, die zum Wohle der Patienten einen Preiswettbewerb zwischen den Apotheken verhindern soll.

Die Wettbewerbszentrale klagte vor dem Landgericht Düsseldorf gegen die DPV und war dort auch erfolgreich. Die nächste Instanz, das Oberlandesgericht, setzte das Verfahren im März 2015 aber aus und legte es dem EuGH vor. Dieser



*Wo eine Pille ist, ist auch ein Weg: Der EuGH stärkt Versandapotheken.*

entschied nun, dass die Preisbindungsregelung den Zugang für europäische Apotheken zum deutschen Markt zu stark behindere.

Der Vertriebsweg des Versandhandels stelle für ausländische Apotheken „ein wichtigeres bzw. eventuell sogar das einzige Mittel dar, um einen unmittelbaren Zugang zum deutschen Markt zu erhalten“, so der EuGH. Auch sei der Preiswettbewerb für Versandapotheken ein wichtiger Wettbewerbsfaktor als für traditionelle Apotheken. Diese hätten schließlich den Vorteil, Patienten persönlich und individuell zu beraten und eine Notfallversorgung sicherzustellen. Auch wenn es grundsätzlich gerechtfertigt sein könne, den freien Warenverkehr zum Schutz der Gesundheit und des Lebens zu beschränken: Die Preisbindung sei dazu kein geeignetes Instrument.

Nach der Entscheidung des EuGH geht das Verfahren wieder zurück an den für Preisbindungssachen zuständigen 20. Zivilsenat des OLG Düsseldorf, der nach den Vorgaben das nationale Recht auslegen muss.

Während DocMorris das Urteil für sich als vollen Erfolg verbucht, reagierten die deutschen Apotheker mit Entsetzen, denn sie werden sich wohl künftig auf einen steigenden Preisdruck einstellen müssen. (mst/CA)

## Vertreter Wettbewerbszentrale

**Waldeck** (Frankfurt): Dr. Claudius Dechamps  
**Prof. Dr. Jürgen Schwarze** (Freiburg; Europarecht)

## Vertreter Deutsche Parkinson-Vereinigung

**Diekmann** (Hamburg): Thomas Diekmann  
**Sidley Austin** (Brüssel): Kristina Nordlander, Maarten Meulenbelt (beide Regulierung/Wettbewerbsrecht), Dominique Costesec (London; Solicitor)

## Generalanwalt

Maciej Szupunar

## Europäischer Gerichtshof, 1. Kammer

Rosaria Silva de Lapuerta (Kammerpräsidentin), Eugene Regan (Berichterstatter)

## Oberlandesgericht Düsseldorf, 20. Zivilsenat

Erfried Schüttpelz (Vorsitzender Richter), Cordula Sasse-Kühnen, Dr. Joachim Unger